



24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de



VERBANDS-INFORMATION Nr. 91

Westerrönfeld, den 5. Februar 2016

Inhalt:

1. Vorwort
2. Vorstandswahl beim Landesverband
3. Fachkundenachweis „Schonende Gewässerunterhaltung“ – ein Erfahrungsbericht
4. EU-Wasserrahmenrichtlinie, Stellungnahmen
5. Hochwasserrisikomanagementpläne werden veröffentlicht
6. Entschädigungsverordnung – EntschVO geändert
7. Wertgrenzenregelungen aus der SHVgVO bis 31.12.2017 verlängert
8. Ausschreibung von unbefristeten Verträgen
9. Neue Schwellenwerte für EU-weite Auftragsvergabe
10. Änderungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
11. Beweiskraft eines geeichten Wasserzählers
12. BGH Rechtsprechung zur Grundpreisgestaltung eines Wasserversorgers
13. Wirksamkeit von einseitigen Änderungen und Billigkeitskontrolle privatrechtlicher Abwasserentgelte
14. Neuerung bei der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen
15. Nachweisführung des Energieaudits
16. Personalien

1. Vorwort:

Liebe Leserin, lieber Leser,

als neuer Verbandsvorsteher des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein grüße ich Sie und wünsche Ihnen, wenn auch verspätet, ein gutes und erfolgreiches Jahr 2016.

Über die Wahl zum Verbandsvorsteher am 10. Dezember 2015 durch den Verbandsausschuss freue ich mich und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen ganz herzlich auch im Namen meiner Vorstandskollegen, Klaus Busch-Claußen, Robert Muus, Jan Rabeler und Wolfgang Pagel.

Kurz zu meiner Person:

Jahrgang 1959, verheiratet, ein erwachsener Sohn

Von Beruf Landwirt (landwirtschaftliche Lehre, Landwirtschaftsschule, Höhere Landbauschule, Landwirtschaftsstudium an der FH Kiel in Rendsburg)

Mein Heimatort ist Poyenberg, gelegen im nördlichen Zipfel des Kreises Steinburg, direkt an der Grenze zum Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Auf der Wasserscheide in Poyenberg treffen sich drei Verbände:

Der Deich- und Sielverband Rantzan (7800 ha) und der Deich- und Sielverband Mühlenbarbek (4800 ha), beide im Kreis Steinburg gelegen, sowie der Wasser- und Bodenverband Obere Buchener Au (3200 ha) aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Ende der 1980er Jahre wurde meine Leidenschaft für Gewässer und Wasser durch einen Landschaftsplan für das Rantzangebiet geweckt und so wurde ich nach und nach in die Gremien der Verbände gewählt:

- 2001 stellvertretender Verbandsvorsteher des Deich- und Sielverbandes Rantzan***
- 2002 Verbandsvorsteher des Bearbeitungsgebietsverbandes Mittelauf Stör (Kreis Steinburg), der auch den Pinneberger Verband Hörnerau mit einschließt***
- 2005 Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Buchener Au***
- 2007 Vorstandsmitglied des Deich- und Sielverbandes Mühlenbarbek***
- 2012 Deichgraf des Deich- und Sielverbandes Mühlenbarbek***
- Geschäftsstelle der Verbände ist die Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände in Hohenasper***
- ab 1.7.2010 bis zum 31.12.2015 Mitglied im Verbandsausschuss des Landesverbandes für den Kreis Rendsburg-Eckernförde***

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus den Verbänden,

liebe Interessierte an der Wasserwirtschaft,

die Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins unterhalten unter anderem die Infrastruktur in unserem Land, um Wasser zu bewirtschaften, denn

ein Zuviel oder Zuwenig kann Leben und Werte gefährden. Es ist die Aufgabe der verbandlichen Wasserwirtschaft, bei der Gewässerunterhaltung für alle Seiten akzeptable Lösungen zu finden. Für die Gewässerunterhaltung, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind die Verbände mit ihrer kostengünstigen Selbstverwaltung, Erfahrung und Kompetenz die wichtigsten Ansprechpartner in der Fläche. Ein funktionierendes Wasserverbandswesen schützt und erhält Leben und Werte.

Aber die Ansprüche und Herausforderungen der Politik, der Gesellschaft und des Klimawandels an die Verbandsarbeit werden steigen. Als Stichworte seien genannt: naturnahe Gewässerunterhaltung, Artenschutz, Gewässerstrandstreifen, Zielvereinbarung, Umsetzung von stets neuen EU-Richtlinien, gesicherter Wasserabfluss bei Starkregen, Küstenschutz zu jeder Zeit.

Unsere Wasserversorger sollen bestes Trinkwasser liefern und haben ihre liebe Not mit Dingen wie Fracking, CO₂-Verpressung, Nitrat, PSM und anderen Stoffen im Wasser.

Unsere Abwasserentsorger mühen sich mit Pflögetüchern, Medikamenten und weiteren Dingen, die nicht ins Abwasser gehören.

Dann gibt es noch ein Digitales Anlagenverzeichnis, das nach Jahren hoffentlich das Laufen lernt, und Mitglieder, die gegen ihre Verbände klagen, sowie Gerichte, deren Entscheidungen wir nicht immer nachvollziehen können.

Aufgrund dessen wird es in Zukunft in zunehmendem Maße unsere Pflicht sein, Positionen zu hinterfragen und zu kommunizieren. Es wird unsere Ver-

antwortung und auch Zukunftssicherung zugleich sein, wenn wir unsere Standpunkte immer überprüfen und mit Fachwissen, Herz und Leidenschaft in den Diskussionen mit allen gesellschaftlichen Gruppen führen und Strategien für die Zukunft vortragen und entwickeln.

Wir sitzen als Verbände alle im selben Boot und müssen als vollständige Mannschaft an Bord sein. Wir werden aktiv im Geschehen unterwegs sein; dabei wird nicht immer ruhige See herrschen, wir werden auch Wind und Sturm bekommen und den Wellen gemeinsam trotzen müssen.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände ist dieses gemeinsame Boot, das gesehen und gehört wird, deshalb brauchen wir auch in Zukunft einen modernen, zukunftsorientierten und starken Landesverband, über den wir unsere Interessen vertreten.

Ich hoffe, dass wir als Gemeinschaft zusammenstehen und so viele gute Entscheidungen für die Verbände treffen.

Abschließen möchte ich mit einem Zitat aus Goethes „Wahlverwandtschaften“:

„Wir lernen die Menschen nicht kennen, wenn sie zu uns kommen; wir müssen zu ihnen gehen, um zu erfahren, wie es mit ihnen steht.“

Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, mich persönlich kennenzulernen:

Laden Sie mich ein, ich komme gerne zu Ihnen!

Herzlichst

Ihr Hans-Heinrich Gloy

2. Vorstandswahl beim Landesverband

Hans-Heinrich Gloy zum Verbandsvorsteher gewählt

Hans-Heinrich Gloy heißt der neue Verbandsvorsteher des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein!

Der 56-jährige Landwirt aus Poyenberg (Kreis Steinburg) und Verbandsvorsteher des Bearbeitungsgebietsverbandes Mittellauf Stör hat damit zum 1. Januar 2016 die Nachfolge von Hans-Adolf Boie angetreten, der sich nach 15-jähriger Amtszeit aus Altersgründen nicht zur Wiederwahl stellte.

Auch die langjährigen Vorstandsmitglieder Peter Lorenzen und Hans Kröger verzichteten auf eine weitere Kandidatur, sodass bereits vor der Wahl am 10. Dezember 2015 feststand, dass der fünfköpfige Vorstand künftig ein anderes Gesicht erhalten würde.

Neben Hans-Heinrich Gloy wählte der Verbandsausschuss Klaus Busch-Claußen (Wasserverband Süderdithmarschen) zum Stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie Jan Jürgen Rabeler (DHSV Eiderstedt), Robert Muus (WBV Ostholstein) und Wolfgang Pagel (GLV Herzogtum Lauenburg) zu weiteren Vorstandsmitgliedern.

Dank an Peter Lorenzen und Hans Kröger

Hans-Adolf Boie dankte seinen langjährigen Vorstandskollegen Lorenzen und Kröger für die immer konstruktive und unkomplizierte Zusammenarbeit und verband seine Glückwünsche an den neuen Vorstand mit der Versicherung, der Ausschuss habe eine sehr gute Wahl getroffen.

Hans Kröger und Peter Lorenzen, die auf eine 12- bzw. 10-jährige Vorstandstätigkeit beim Landesverband zurückblicken können, seien die besten Beispiele wie erfolgreich das Verbandsmodell sei, weil es auf kontinuierliche und verlässliche Ehrenamtlichkeit baue, so Boie. Ohne engagierte Mitstreiter wie Lorenzen und Kröger, die die 2002/2003 entwickelte Struktur der Bearbeitungsgebietsverbände von Beginn an vor Ort und überregional unterstützten, wäre die Übernahme der Verantwortung bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht gelungen.

So habe Peter Lorenzen die Wasserwirtschaft Schleswig-Holsteins nicht nur als langjähriger Vorsitzender des Geestverbandes und des Hauptverbandes Husumer Mühlenau geprägt, sondern sei auch als Vorsteher des Gewässer- und Landschaftsverbandes Husumer Au und Nördliches Eiderstedt immer noch ein Garant für eine erfolgreiche und moderne Verbandsarbeit.

Gleiches gelte für den Vorsitzenden des Bearbeitungsgebietsverbandes Bramau, Hans Kröger. Auch er habe sich sowohl als Verbandsvorsteher des Gewässerpflegeverbandes Oster-

au wie auch als Vorsitzender der ARGE der Gewässerpflegeverbände im Kreis Segeberg frühzeitig um die wasserwirtschaftlichen Belange seines Heimatverbandes sowie auf Kreis- und Landesebene verdient gemacht.

Dank an Hans-Adolf Boie

Klaus Busch-Claußen, Ministerialdirigent Dietmar Wienholdt und Hans-Heinrich Gloy schlossen sich den Worten des scheidenden Verbandsvorstehers Boie an, betonten dann aber auch dessen eigene Verdienste für das schleswig-holsteinische Verbandswesen.



Boie war bereits seit 1975 Verbandsvorsteher des örtlichen Sielverbandes Nordermeldorf, bevor er 1989 zum Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen gewählt wurde. Im gleichen Jahr wurde Hans-Adolf Boie zum Vorstandsmitglied im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein gewählt. Nachdem er hier seit 1995 das Amt des stellvertretenden Verbandsvorstehers innehatte, wurde er im Jahre 2001 zum Verbandsvorsteher des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein gewählt.

Unter seiner Leitung übernahmen die Wasser- und Bodenverbände im Jahre 2001 die Federführung zur operativen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein.

Seit 2006 ist Hans-Adolf Boie Präsident des Deutschen Bundes verbandlicher Wasserwirtschaft (DBVW) und zugleich Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der "European Union Of Water Management Associations" (EUWMA), zu deren Präsident er im Jahre 2008 gewählt wurde.

Übereinstimmend betonten die Redner, dass sich Boie während seiner 15-jährigen Amtszeit in herausragender Weise um die Wasserwirtschaft Schleswig-Holsteins und in der Bundesrepublik verdient gemacht habe. Es sei auch seinem ehrenamtlichen Engagement zuzuschreiben, dass sich die deutschen Wasser- und Bodenverbände zu einer unverzichtbaren

Säule des modernen Wassermanagements entwickelt hätten. Namentlich im Bereich des durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie begründeten Spannungsfeldes zwischen anspruchsvollen ökologischen Zielsetzungen und der klassischen Gewässerunterhaltung sei es ihm gelungen, den Ausgleich zwischen naturschutzfachlichen Anforderungen und den notwendigen Entwässerungserfordernissen in die Verbandsarbeit seiner zahlreichen Mitgliedsverbände einzubringen.

Es sei insbesondere seinem Einsatz zu verdanken, dass die verbandliche Selbstverwaltung als traditionsreiche Institution solidarischen Handelns in der Fläche sich neben der Aufgabe des reinen Wassermengenmanagements auch der des Wasserqualitätsmanagement offensiv angenommen habe und somit auch aus der heutigen, modernen Wasserwirtschaft nicht mehr wegzudenken sei.

Im Bereich der von den Wasser- und Bodenverbänden übernommenen Trinkwasserversorgung habe sich Hans-Adolf Boie weiterhin über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus als Verfechter einer öffentlich-rechtlich organisierten Wasserversorgung bekannt gemacht.

Sowohl im „Deutschen Bund der Verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW)“, dem er seit knapp 10 Jahren als Präsident vorstehe, wie auch in der „Allianz der Öffentlichen Wasserwirtschaft (AÖW)“ habe er sich auch auf Bundesebene stets an verantwortlicher Stelle gegen alle Privatisierungs-Tendenzen in der Wasserversorgung positioniert.

Unter dem Beifall der Anwesenden wurden die scheidenden Vorstandsmitglieder Hans-Adolf Boie, Peter Lorenzen und Hans Kröger mit der „Goldenen Ehrennadel“ des Landesverbandes ausgezeichnet.

Neuer Vorstand – Große Herausforderungen

Der frischgewählte Vorstandsvorsteher Gloy dankte für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und wies auf große, künftige Herausforderungen für die Verbände hin. Übereinstimmend stellten alle Mitglieder des neuen Vorstandes fest, dass diese insbesondere in durch den Klimawandel bedingten Veränderungen, dem notwendigen Ausgleich zwischen wasserwirtschaftlichen und ökologischen Interessen in der Gewässerunterhaltung sowie in der Sicherstellung einer optimalen Trinkwasserversorgung zu sehen seien.



Alter und neuer Vorstand des Landesverbandes: Robert Muus, Peter Lorenzen, Jan Rabeller, Klaus Busch-Claußen, Hans-Adolf Boie, Hans-Heinrich Gloy, Wolfgang Pagel, Hans Kröger (v.l.n.r)

- Ro -

3. Fachkundenachweis „Schonende Gewässerunterhaltung“ – ein Erfahrungsbericht

Am 17.-18. Juni 2015 fand die erste Schulung zum „Fachkundenachweis Schonende Gewässerunterhaltung“ auf dem Gelände der DEULA in Rendsburg statt.

Grundlage für die Etablierung dieses Fachkundenachweises waren die Anforderungen, die sich einerseits durch das Maßnahmenprogramm der EU-WRRL und andererseits durch die Sicherung des Wasserabflusses ergeben. Es sollte Ziel der „Schonenden Gewässerunterhaltung“ sein, die Intensität und Häufigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen so zu verringern, dass eine nach WRRL zielgerichtete Entwicklung der Fließgewässer ermöglicht und gleichzeitig die Abflusssicherung gewährleistet wird.

Um gerade die Ausführenden der Gewässerunterhaltung, Baggerfahrer und Geräteführer am Gewässer, hinsichtlich dieser Ziele intensiv zu schulen, wurde der „Fachkundenachweis Schonende Gewässerunterhaltung“ erarbeitet. Dabei sollen sowohl die im Lohnunternehmerverband organisierten als auch die nichtorganisierten Betriebe angesprochen werden. Die zweitägigen Schulungen werden auf dem Gelände der DEULA Rendsburg durchgeführt. In diesen zwei Tagen werden die für die Gewässerunterhaltung relevanten Themen abgedeckt: „Rechtliche Grundlagen der Gewässerunterhaltung“, „Grundlagen der Schonenden Gewässerunterhaltung“, „Hydraulik und Technik am Gewässer“, „Arbeitssicherheit am Gewässer“, „Exkursion – Praxis am Gewässer, Mähkorbeinsatz“ sowie „Fließgewässer als Le-

bensraum“.

Am Abschluss der Schulung steht ein schriftlicher Leistungsnachweis.

Der Fachkundenachweis erfolgt in Kooperation mit dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände (LWBV), dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) sowie dem Landesverband der Lohnunternehmer in Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e.V., wobei der LWBV die Trägerschaft übernimmt. Der LWBV hat für die Durchführung der Schulungen den Verein „Wasser Forum Nord“ gegründet, wird diesen durch Übernahme sämtlicher Verwaltungstätigkeiten unterstützen und eigenes Personal als Referenten für diese Schulungsmaßnahmen abstellen.

Die Schulungen werden im Rahmen einer dreijährigen Übergangsregelung durchgeführt – danach soll der Fachkundenachweis als Präqualifikation gelten, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an dieser oder einer vergleichbaren Schulung zum Thema „Schonende Gewässerunterhaltung“ ist nach Ablauf der Übergangsregelung bei Ausschreibungen nachzuweisen. Bereits laufende Schulungen werden ganz oder teilweise anerkannt, wenn die fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Die Federführung für die Anerkennung liegt beim MELUR; der Schulungsträger wird einbezogen. Gleichermaßen gilt dies, wenn andere Institutionen (insbesondere außerhalb Schleswig-Holsteins) vergleichbare Angebote machen.

In der für 2015 angesetzten Pilotphase wurden zwei Schulungen erfolgreich durchgeführt. Anmeldungen für die Schulungen 2016 können unter info@wasserforum-nord.de bzw. 04331-708 226 60 entgegengenommen werden.

An der Schulung im Juni haben 16 Baggerfahrer und Maschinenführer teilgenommen. Am ersten Tag wurde die „Theorie“ der schonenden Gewässerunterhaltung in vier thematisch abgestimmten 90 minütigen Vorträgen vermittelt. Im Teil „Rechtliche Grundlagen der Gewässerunterhaltung“ wurden die Teilnehmer durch Rechtsanwalt Mathias Rohde in Bezug auf das aktuelle Wasser-, Naturschutz-, sowie Artenschutzrecht eingehend in Kenntnis gesetzt. Direkt im Anschluss daran, nur unterbrochen durch eine Stärkung mit belegten Brötchen und Kaffee, informierte Dipl. Biol. Godber Andresen die Teilnehmenden in puncto „Anforderungen an eine Schonende Gewässerunterhaltung“. Nach der Mittagpause mit der Möglichkeit, sich in der Kantine der DEULA zu verpflegen, hielt Dipl. BauIng. Jens Karstens einen Vortrag über „Hydraulik und Technik am Gewässer“. Den Teilnehmern wurden u.a. Geräte und Arbeitsvorgänge sowie die Techniken der Gewässerunterhaltung dargestellt, wobei der Focus u.a. auf dem Vergleich „Ökonomie / Ökologie“ lag. Den Tagesabschluss bildete der Vortrag „Arbeitssicherheit am Gewässer“, den Dipl. Ing. Agr. Dagmar Stenzel hielt. Die Themen Arbeitsschutzorganisation im Betrieb – wer trägt die Verantwortung - sowie häufige Unfallursachen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bei Baggararbeiten wurden eingehend beleuchtet.

Am zweiten Tag der Schulung stand das „Fließgewässer als Lebensraum“ im Mittelpunkt. Gleich morgens trafen sich Teilnehmer und Referenten an der DEULA und fuhren zum „Expeditionsgewässer“. Dafür wurden Gewässerabschnitte im Gebiet des WBV Obere Sorge nördlich von Alt Duvenstedt ausgewählt. Vorstandsvorsteher Willy Neumann war im Vorfeld gerne bereit, Unterstützung bei der praktischen Durchführung der Schulung zu leisten. Die Exkursion lehrte die Teilnehmer, Bagger und Mähkorb auf schonende Art und Weise zu führen und besonders schützenswerte Tiere, Pflanzen und Biotope zu erkennen. Darüber hinaus bot sich jedem die Möglichkeit, mit Kescher und Lupe „bewaffnet“, die vielfältige Tierwelt eines Fließgewässers hautnah zu erleben.

Am Nachmittag wurde den Teilnehmern noch einmal die am Vormittag live erlebte Ökologie der Fließgewässer anhand eines Vortrags dargestellt. Dipl. Biol. Dr. Mareike Stanisak ging dabei noch einmal im Detail auf geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie auf besonders schützenswerte Biotope und Strukturen ein und wies auf die Bedeutung der „Schonenden Gewässerunterhaltung“, auch in Hinblick auf Einhaltung von Schonzeiten, hin.

Am Ende des zweiten Tages stand der Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Prüfung, der von allen Teilnehmern erfolgreich absolviert wurde. Die Aushändigung der „Fachkundenachweise“ an die frischgebackenen Absolventen erfolgte durch Herrn Hans-Adolf Boie, Vorstandsvorsteher des LWBV. Durch die abschließende schriftliche sowie mündliche Beurteilung der Schulung wurde den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, Anregungen bzw. Verbesserungsvorschläge zu formulieren. Dabei wurde schnell deutlich, dass die Absolventen einige Anregungen beisteuern konnten, mit den Inhalten sowie der Organisation der Schulung aber zufrieden waren und ihre Erwartungen an den Kurs erfüllt sahen.

Wann finden die nächsten Schulungen statt?

Die jeweils nächsten Termine finden sie auf der Internetseite des Wasser Forum Nord e.V..

Wo kann ich mich anmelden?

Anmeldungen für die Schulungen werden gerne per Mail über info@wasserforum-nord.de entgegengenommen oder sie erreichen uns telefonisch unter 04331-708 226 60.

Informationen zum Thema „Fachkundenachweis Schonende Gewässerunterhaltung“ können demnächst auch über die Homepage www.wasserforum-nord.de bezogen werden.

Auch über die Homepage wird dann eine Anmeldung möglich sein.

Die Zahl der Teilnehmer ist aus organisatorischen Gründen begrenzt.

Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

Wo wird geschult?

Der theoretische Teil der zweitägigen Schulung wird im „Vortragsraum“ der DEULA Schleswig-Holstein GmbH, Grüner Kamp 13, 24768 Rendsburg durchgeführt.

(Informationen über das Internet unter www.deula.de/rendsburg
oder unter deula-sh@deula.de)

Ist es möglich in der Nähe des Schulungsgeländes zu übernachten?

Eine Übernachtung auf dem Gelände der DEULA ist möglich. Anmeldungen werden vom Hausmeister telefonisch unter 0172-40 75 041 entgegengenommen.

Die Kosten für eine Übernachtung belaufen sich dabei auf 65,00 Euro für ein DZ bzw. auf 42,50 Euro für ein EZ. Diese Kosten verstehen sich incl. Frühstück und ergeben sich aus der Gästepreisliste 2016 der DEULA Rendsburg.

Wann erhalte ich meinen Fachkundenachweis?

Am Ende des zweiten Tages steht der Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Prüfung.

Ist diese Prüfung erfolgreich absolviert, wird jedem der frischgebackenen Absolventen sein „Fachkundenachweis“ umgehend ausgehändigt.

- Sta –

4. EU-Wasserrahmenrichtlinie, Stellungnahmen

Zum Ende des vergangenen Jahres hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) Informationen zu Thema EU-Wasserrahmenrichtlinie herausgegeben.

Auf der Internetseite www.wrrl.schleswig-holstein.de kann man unter dem Suchbegriff „**Anhörung WRRL**“ die Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen einsehen.

Die Ergebnisse werden dort in Form einer Übersicht veröffentlicht. Diese Übersicht beinhaltet alle eingegangenen Stellungnahmen sowie die dazugehörigen Entscheidungen. Namen und Anschriften werden aus Datenschutzgründen dort nicht veröffentlicht. Die Stellungnahme des LWBV ist in der Übersicht über die Erfassungsnummer „**SH-05**“ aufzufinden.

Des Weiteren wurden im gleichen Zeitraum auch die Bewirtschaftungspläne sowie die Maßnahmenprogramme für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 auf der Webseite www.wrrl.schleswig-holstein.de bereitgestellt. Die Endfassungen finden sie unter dem Suchbegriff „**Zweiter Bewirtschaftungszeitraum**“.

Dort finden Sie auch die SUP-Umwelterklärung als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung.

- Sta -

5. Hochwasserrisikomanagementpläne werden veröffentlicht

Nach Mitteilung des Umweltministeriums wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) fertiggestellt.

Die endgültigen HWRM-Pläne, Umweltberichte und Umwelterklärungen, inklusive der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen für die FGG Elbe, den schleswig-holsteinischen Anteil der FGE Elbe, die FGE Schlei-Trave sowie die FGE Eider stehen seit dem 22.12.2015 auf der Internetseite des MELUR unter www.hwrl.schleswig-holstein.de zur Verfügung.

6. Entschädigungsverordnung – EntschVO geändert

Die Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung –EntschVO) vom 19. März 2008 wurde am 12. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S 366) geändert. Danach wird das Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 von bisher 31,00 € auf nunmehr 33,00 € angehoben.

Die Verordnung trat am 01. Januar 2016 in Kraft.

- Wi –

7. Wertgrenzenregelungen aus der SHVgVO bis 31.12.2017 verlängert

Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) wurde in § 9 geändert und ist am 15.12.2015 in Kraft getreten. Neben der Verlängerung der Wertgrenzenregelung sind weitere Erleichterungen im Bereich der VOB-Verfahren vorgenommen worden. So können auch bei einem Auftragsvolumen oberhalb eines Gesamt-Auftragswertes von 1.000.000 € die einzelnen Teil- und Fachlose beschränkt ausgeschrieben werden, die unter einem Einzel-Auftragswert von 50.000 € bleiben (GVOBl. SH Nr. 16 vom 23.12.2015 S. 470).

- Wi –

8. Ausschreibung von unbefristeten Verträgen

Im April 2015 hat die Vergabekammer des Bundes den Abschluss unbefristeter Verträge für vergaberechtlich unzulässig erklärt. --→ nachzulesen unter: www.bundeskartellamt.de bei Vergaberecht/Entscheidungen VK2-27/15.

Nach Ansicht der Vergabekammer verstößt der Abschluss unbefristeter Verträge gegen das Prinzip des Wettbewerbsgedankens nach § 97 (1) GWB. Die unbefristete Ausschreibung geht demnach unmittelbar zu Lasten des Wettbewerbs, weil damit andere Wettbewerber faktisch vom Markt ausgeschlossen werden.

Insbesondere wurde hervorgehoben, dass sogenannte Rahmenverträge gem. EU-Richtlinie (Art. 33 der Richtlinie 2014/24/EU) nur maximal auf vier Jahre abgeschlossen werden dürfen.

Nach Ansicht des Landesverbandes ist diese Aussage vor allem für Verbände wichtig, die sog. Rahmenverträge für die Beschaffung von Material (Rohrleitungen etc.) ohne zeitliche Bindung abgeschlossen haben.

Eine Durchsicht und entsprechende Anpassung der Verträge wird empfohlen.

- CT -

9. Neu Schwellenwerte für EU-weite Auftragsvergaben

Im EU-Amtsblatt wurden die Schwellenwerte der EU-Vergaberichtlinien geändert. Die Änderungen gelten ab dem 01. Januar 2016. Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte müssen die Vorgaben aus der Umsetzung der EU-Richtlinien zur EU-weiten Ausschreibung beachtet werden.

Die Änderungen der Schwellenwerte lauten wie folgt:

Für die öffentliche Auftragsvergabe

- Bauaufträge: 5.225.000 Euro (bisher 5.186.000 Euro);
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge 209.000 Euro (bisher 207.000 Euro).

Für die Auftragsvergabe im Bereich der **Wasser-**, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektorenvergabe)

- Bauaufträge 5.225.000 Euro (bisher 5.186.000 Euro).
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 418.000 Euro (bisher 414.000 Euro);

- CT -

10. Änderungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 hat der Gesetzgeber das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert. Dabei wird der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, der die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR, z. B. Wasser- und Bodenverbände) regelt, aufgehoben und durch einen neuen § 2b UStG ersetzt. Hintergrund ist eine Anpassung an unionsrechtliche Vorgaben (Art. 13 MwStSystRL). Bisher waren jPdöR nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch im Sinne des UStG tätig. Durch die Einführung des § 2b UStG wird die Umsatzsteuerpflicht neu geregelt.

Der neue § 2b UStG weitet nunmehr den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpflicht erheblich aus. Künftig ist die jPdöR immer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, es sei denn, es greifen die in § 2b UStG genannten Ausnahmen. Der § 2b regelt im Wesentlichen, dass jPdöR keine Unternehmer sind, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würden.

Entsprechend des Wortlautes des Gesetzes wird in der Fachpresse davon ausgegangen, dass künftig ein Handeln einer jPdÖR auf privatrechtlicher Grundlage, wie bei jedem anderen Unternehmer auch, den allgemeinen Regeln des UStG unterliegt. Gleiches gilt sodann auch für die Vermögensverwaltung.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2016 das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Umsetzung des § 2b UStG konkretere Hinweise gibt.

Um den jPdÖR den Umstieg auf das neue Recht zu erleichtern, wurde eine Übergangsregelung geschaffen: Danach gilt das alte Recht (§ 2 Abs. 3 UStG) für das Jahr 2016 weiter. Ab 2017 gilt dann grundsätzlich das neue Recht (§ 2b UStG). Die jPdÖR haben jedoch die Möglichkeit, das alte Recht bis einschließlich 2020 weiter anzuwenden. Das Wahlrecht müssen die jPdÖR durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Finanzamt bis Ende 2016 ausüben. Es kann nur einheitlich für alle Tätigkeitsbereiche bzw. Leistungen ausgeübt werden. Ein Widerruf ist mit Wirkung ab dem Folgejahr möglich.

- Gr -

11. Beweiskraft eines geeichten Wasserzählers

Bei der Abrechnung von Wasserlieferungen bzw. Abwassermengen kommt es vor, dass der Gebührenschuldner behauptet, die Mengen seien durch den Wasserzähler nicht richtig gemessen worden. Erneut hat sich ein Gericht mit der Beweiskraft eines geeichten Wasserzählers befasst.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 02.10.2015 (Az.: OVG 9 N 172.13) festgestellt, dass der Beweis des ersten Anscheins für die Richtigkeit der von einem Wasserzähler angezeigten Durchflussmenge besteht, wenn dessen Eichfrist noch nicht abgelaufen ist und eine äußere und innere Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle keinen Hinweis auf eine Fehlfunktion ergeben hat. Dieser Ansatz ist in der zivil- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt.

-Gr-

12. BGH Rechtsprechung zur Grundpreisgestaltung eines Wasserversorgers

Der BGH hat mit Urteil vom 20.05.2015 (AZ. VIII ZR 136/14) zur Zulässigkeit und Billigkeit der Bemessung eines Trinkwassergrundpreises nach der Anzahl der Wohneinheiten Stellung genommen.

Der Leitsatz lautet:

Ein Wasserversorgungsunternehmen, dem in seinem Verbandsgebiet die Pflicht zur öffentlichen Wasserversorgung übertragen ist und das dabei die einem Benutzungszwang unterliegenden Anschlussnehmer auf privatrechtlicher Grundlage versorgt, kann bei seiner Tarifgestaltung für die Lieferung von Trinkwasser neben verbrauchsabhängigen Entgelten zugleich

verbrauchsunabhängige Grundpreise in Ansatz bringen. Es ist auch nicht unbillig im Sinne von § 315 BGB, wenn die für Wohngrundstücke vorgesehenen Grundpreise ohne weitere Differenzierung lediglich auf die Anzahl der Wohneinheiten abstellen und Wohnungsleerstände unberücksichtigt lassen.

Der BGH hat mit einem weiteren Urteil vom 08.07.2015 (AZ. VIII ZR 106/14) zur Zulässigkeit und Billigkeit der Bemessung eines Trinkwassergrundpreises nach Nutzergruppen Stellung genommen.

Die Leitsätze des Urteils lauten:

a) Ein Wasserversorgungsunternehmen, das in seinem Versorgungsgebiet die Anschlussnehmer auf privatrechtlicher Grundlage versorgt, kann bei seiner Tarifgestaltung für die Lieferung von Trinkwasser neben verbrauchsabhängigen Entgelten zugleich verbrauchsunabhängige Grundpreise zur Abgeltung der durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Versorgungseinrichtungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten in Ansatz bringen.

b) Es ist auch nicht unbillig im Sinne von § 315 BGB, wenn das Versorgungsunternehmen in Abkehr von einer ursprünglichen Grundpreisbemessung nach Zählergröße den Grundpreis nach Nutzergruppen bestimmt und dabei zwischen einem (privaten) Haushaltsbedarf und einem Bedarf für gewerbliche, berufliche oder sonstige Zwecke differenziert. Ebenso wenig ist es unbillig, wenn das Versorgungsunternehmen bei dem Bedarf für gewerbliche Zwecke nicht noch zusätzlich nach der Größe des an die Wasserversorgung angeschlossenen Gewerbes unterscheidet und für diese Nutzergruppe keine weiteren Untergruppen bildet, sofern einem besonders großen Vorhaltebedarf in anderer Weise Rechnung getragen ist.

In dem zu entscheidenden Fall führte eine Umstellung der Grundpreisbemessung von einem bisher für alle Kunden einheitlichen Zählermaßstab hin zu einem Maßstab nach Benutzergruppen (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) für den klagenden Kunden zu einer Erhöhung der zu zahlenden Grundentgelte.

Die Urteile können auf der Internetseite des Bundesgerichtshofes eingesehen und heruntergeladen werden.

-Gr-

13. Wirksamkeit von einseitigen Änderungen und Billigkeitskontrolle privatrechtlicher Abwasserentgelte

Mit drei gleichlautenden Urteilen hat das OLG Celle (vom 02.06.2015, Az.: 13 U 62/14, 13 U 66/14 und 13 U 67/14) Stellung zur Wirksamkeit von Vertragsklauseln in Allgemeinen Ent-

sorgungsbedingungen und zur Billigkeitskontrolle privatrechtlicher Abwasserentgelte genommen.

In den zu entscheidenden Fällen ging es im Kern darum, ob und auf welcher Grundlage ein Entsorger, der auf privatrechtlicher Basis privatrechtliche Abwasserbeseitigungsentgelte festlegt, diese einseitig ändern kann.

Zusammenfassend kam das OLG Celle zu dem Ergebnis, dass eine Vertragsklausel, nach der die Entgelte für die privatrechtlich organisierte Abwasserbeseitigung geändert werden können, auch dann wirksam ist, wenn diese Klausel den Bestimmtheitsanforderungen einer Kostenelemente- oder Spannungsklausel nicht genügt, sofern zugunsten des Abwasserent-sorgers ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

Sachverhalt: Nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des be-klagten Verbandes führte dieser die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privat-rechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch, für die er gemäß der AEB ein Entgelt er-hob. In den AEB wurde bestimmt, dass sich insbesondere die Entgelte ändern können. Nach einer weiteren Bestimmungen der AEB „ändert“ sich der Abwasserpreis, wenn sich einer oder mehrere der dort genannten Berechnungsfaktoren verändert, wenn aufgrund unvorher-gesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt, oder wenn sich die Jahresschmutzwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die ver-brauchsunabhängigen Kosten auf mehr oder weniger Schmutzwasser verteilen.

Das OLG hatte zu entscheiden, ob diese Vertragsklausel wirksam ist. Das OLG kam zwar zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Klausel nach den allgemeinen Grundsätzen gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstößt. Hierzu führte das OLG aus, dass auch wenn mit den Regelungen einzelne Faktoren genannt sind, deren Änderung eine Erhö-hung des Entgelts rechtfertigen sollen, sind doch Anlass und Modus einer Änderung nicht hinreichend bestimmt geregelt. Schwellenwerte, ab denen eine Entgeltänderung gerechtfertigt sein soll, sind nicht genannt. Eine Verpflichtung zur Änderung auch zugunsten des Kun-den ist nicht ausdrücklich normiert. Das Maß der vorzunehmenden Änderungen ist nicht er-kennbar. Zudem steht dem Kunden kein Kündigungsrecht im Falle einer Entgelterhöhung zu.

Nach Auffassung des OLG greifen im vorliegenden Fall diese allgemeinen Grundsätze zum Transparenzgebot allerdings nicht. Dem Beklagten (dem Verband) steht bereits von Geset-zes wegen - ungeschrieben - ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu, so dass die Einräumung eines insoweit gleichgelagerten Rechtes zur einseitigen Änderung der Entgelte nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht der Inhaltskontrolle unterliegt.

Bei Bestehen eines Anschluss- und Benutzungszwanges, so das OLG, können privatrechtliche Leistungsentgelte nach § 315 BGB auch ohne eine entsprechende Vereinbarung einseitig festgesetzt werden. Die Bestimmung der Leistungen durch eine Partei nach § 315 BGB kommt grundsätzlich zwar nur dann in Betracht, wenn der andere Vertragspartner sich dieser Bestimmung freiwillig unterworfen hat, indem er freiwillig einen Vertrag dieses Inhalts abgeschlossen hat. Soweit der Grundsatz der Vertragsfreiheit jedoch - wie im Fall der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs - nicht gilt, entfällt die Freiwilligkeit des Vertragschlusses.

Gleichwohl wurde die Unbilligkeit des Abwasserbeseitigungsentgeltes festgestellt, da die Entgelte keine Trennung zwischen dem Entgelt für die Schmutzwasser und demjenigen für die Niederschlagswasserbeseitigung vorsahen. Bei der Prüfung der Billigkeit zog das OLG die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte heran.

Die Urteile können auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesjustizportals unter [www .rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de) eingesehen werden.

-Gr-

14. Neuerung bei der steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Zum 01. Januar 2015 ist der § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a im Einkommensteuergesetz neu eingeführt worden. Für die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen (Ausflüge, Feste etc.) gilt nun folgendes:

Die bisherige Freigrenze wurde in einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von 110,- € umgewandelt. Das bedeutet, dass geldwerte Vorteile, die einem Arbeitnehmer und ggf. seiner Begleitperson zufließen bis zum Betrag von 110,- € steuerlich unberücksichtigt bleiben. Darüber hinausgehende geldwerte Vorteile gelten steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Neuerung ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden.

Auszug aus dem EStG:

§ 19 (1) ¹Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst;

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung).

Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern indivi-

duell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Satz 3 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Die Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind abweichend von § 8 Absatz 2 mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 2 anzusetzen.

- CT -

15. Nachweisführung der Energieaudits

Im letzten Verbandsinfo wurde aufgrund der Einführung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) erläutert, dass alle nicht rein hoheitlich tätigen Wasser- und Bodenverbände (das sind i. d. R. Wasserbeschaffungsverbände mit gemeindlicher Mitgliedschaft) bis zum 05.12.2015 entweder Energieaudits nach EN 16247-1 durchführen lassen müssen. Die Audits müssen von qualifizierten Fachexperten abgenommen werden und alle vier Jahre wiederholt werden oder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt haben müssen.

Alternativ reicht bis zum 31.12.2016 der Nachweis des Beginns der Einführung eines Energie- bzw. Umweltmanagementsystems.

Das EDL-G sieht im § 8c („Nachweisführung“) vor, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen von Stichprobenkontrollen zu überprüfen hat, ob das Energieaudit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Verbände, die unter die Stichprobenkontrolle fallen, werden vom BAFA unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises aufgefordert, dass sie dieser Pflicht ordnungsgemäß nachgekommen oder aber freigestellt sind.

Wie im „Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G“ unter Abschnitt 5.2 „Nachweis der Durchführung eines Energieaudits“ beschrieben, hat das BAFA zwischenzeitlich das beigefügte Formular zum „Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)“ auf seiner Homepage veröffentlicht. Das Formular ist nach Durchführung des Energieaudits durch den Energieauditor auszufüllen.

Das Merkblatt sowie das Nachweisformular können bei Bedarf als Datei beim Landesverband angefordert werden.

Auskünfte erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch direkt unter der Hotline: 06196 - 908 1240; bzw. unter: energieaudits@bafa.bund.de.

- CT -

16. Personalien

Wilhelm Junge übernimmt Geschäftsführung des GULV Wagrien-Fehmarn

Zum 1. Januar 2016 wechselte der Stellvertretende Prüfleiter des Landesverbandes, Herr Wilhelm Junge, als hauptamtlicher Geschäftsführer zum Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn. Herr Junge, der sich im Rahmen einer Abordnung durch den Landesverband bereits um die Einrichtung hauptamtlicher Strukturen für Verbände im Kreis Pinneberg eingebracht hatte, stand seit mehr als 22 Jahren in Diensten des Landesverbandes. Im Rahmen einer vorweihnachtlichen Feierstunde im Kollegenkreis würdigten die Verbandsvorsteher Boie und Gloy sowie Geschäftsführer Rohde die langjährige Tätigkeit Junges für den Landesverband und wünschten ihm für die Zukunft in seinem neuen Aufgabenfeld alles Gute.

Neuer Prüfer in der Abteilung Revision beim Landesverband

Nach dem Ausscheiden von Herrn Junge wird das Revisionsteam des Landesverbandes seit dem 1. Januar 2016 durch Herrn Andreas Kroll verstärkt.

Herr Kroll, 34 Jahre alt und wohnhaft in Heide, ist Bachelor of Laws (LL.B) und hat 12 Jahre Berufserfahrung im Personalmanagement vorzuweisen.



Katrin Rixin neue Geschäftsführerin des GLV Herzogtum Lauenburg

Zum 1. Dezember 2015 hat Frau Dipl.-Ing. Katrin Rixin die Geschäftsführung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg übernommen. Frau Rixin studierte Bauingenieurwesen an der Universität Rostock und war neun Jahre in Ingenieurbüros in Mecklenburg-Vorpommern als Projektleiterin im Bereich naturnaher Wasserbau, Tief- und

Straßenbau sowie Siedlungswasserwirtschaft tätig. Der Landesverband begrüßt Frau Rexin im schleswig-holsteinischen Verbandswesen und übermittelt die besten Wünsche für die neue Tätigkeit!

Korrektur

In der Druckversion unserer letzten Verbands-Informationen wurde Herr Verbandsvorsteher Dieter Knoll irrtümlich dem WBV Ostholstein zugeordnet. Bekanntlich handelt es sich bei Herrn Knoll um den Verbandsvorsteher des WBV Oldenburg. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

In eigener Sache

Neben der bewährten „Verbands-Informationen“, die sich langsam aber sicher der 100. Ausgabe nähern, informiert der Landesverband seit geraumer Zeit auch über seine Homepage (www.lwbv.de) sowie per E-Mail. Letzteres wird in zunehmendem Maße genutzt, um den Mitgliedsverbänden schnell und exklusiv aktuelle Informationen zukommen zu lassen, die nicht bis zur Druckausgabe unserer nächsten „Verbands-Informationen“ warten wollen.

Verbände, die eine Aufnahme in diesem Mailverteiler wünschen, werden gebeten, dies dem Landesverband unter info@lwbv.de mitzuteilen.

-Ro-

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de



Westerrönfeld, 05.02.2016

Sonderinformation

Versicherungen

Vor Jahren haben wir das Thema Versicherungen mit einem Sonderinfo behandelt.

Nun ist es mal wieder an der Zeit, diese Thematik in Erinnerung zu rufen und Sie zu bitten, Ihre bestehenden Verträge zu überprüfen.

Unser Mitarbeiter Herr Weidemann wird Sie beraten und betreuen. Er ist unter der Rufnummer **04331 / 708 22 660** im Büro oder mobil unter **0173 / 21 66 722** zu erreichen.

Inhalt:

1. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
2. Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden
3. Pkw-Vollkaskoversicherung für Verbandsvorsteher
4. Unfallversicherung
5. Pkw-Vollkaskoversicherung für Mitarbeiter
6. Rechtsschutzversicherung

1. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Verbände nehmen vielfältige Aufgaben wahr, wobei den Vorständen und Mitarbeitern auch bei größter Sorgfalt und Sachkunde Fehler unterlaufen können, die dann oftmals schwerwiegende finanzielle Folgen mit sich bringen.

Nach § 54 Wasserverbandsgesetz haben Vorstandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei grob fahrlässiger Handlungsweise sind somit die Vorstandsmitglieder gemeinsam zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Zum Schutz der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und deren Mitarbeiter hat

der Landesverband in Zusammenarbeit mit mehreren Versicherungsgesellschaften letztendlich Rahmenverträge bei der Allianz- und Provinzialversicherung erarbeitet, die die speziellen Anforderungen beim verwaltungsmäßigen Handeln der Verbände berücksichtigen:

a) Versicherungsschutz

Der Deckungsschutz erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit des Verbandes, die in seiner jeweiligen Satzung definiert ist. Optimal wird der Versicherungsschutz dadurch, dass für Eigenschäden auch eine Deckung für fahrlässige Pflichtverletzungen geboten wird. Der Versicherer ist dann bereits bei einfacher Fahrlässigkeit eintrittspflichtig, obwohl das betreffende Organ oder der Mitarbeiter wegen der Pflichtverletzung arbeits- und verbandsrechtlich noch nicht haftbar gemacht werden könnte.

Der Selbstbehalt je Schaden beträgt 20 %, mindestens 50,00 €, maximal 500,00 €. Er kann gegen Nachlass auf einen festen Selbstbehalt von 500,00 € pro Schaden festgeschrieben werden.

Sofern der Anspruch eines Dritten unberechtigt ist, wehrt die Versicherung ihn für Sie ab. Gerade in Situationen, bei denen sich eine Inanspruchnahme nur als möglich abzeichnet, ist diese Funktion der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besonders wertvoll.

Bei den oft unangenehmen Verhandlungen mit dem Anspruchsteller haben Sie dadurch einen kompetenten Partner an Ihrer Seite, der Sie sachgemäß berät und Ihre Rechte wahrt.

b) Warum eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Verbände, aber auch deren Organe und Mitarbeiter sind einem oft unterschätzten, erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt. So verlangt etwa ein Mitglied oder sonstiger Dritter Schadenersatz wegen falscher Beratung, unrichtiger Auskünfte oder falscher Sachbearbeitung. Hier besteht für den Verband die Gefahr, mit ihrem eigenen Vermögen für den entstandenen Schaden geradestehen zu müssen. Regressansprüche sind rechtlich oder tatsächlich oft nicht durchsetzbar und daher wird der Verband in vielen Fällen ganz oder teilweise auf dem Schaden sitzen bleiben, wodurch sein Vermögen geschmälert wird.

c) Schadensmöglichkeiten:

Fehlerhafte Beratung der Mitglieder, unsachgemäße Prozessführung, unterlassene oder verspätete Beantragung staatlicher Zuschüsse, Verjähren lassen von Mitgliedsbeiträgen, fehlerhafte Durchführung der Gehaltsabrechnung, Fehler bei Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern (etwa Neueinstellung trotz unwirksamer Kündigung des bisherigen Stelleninhabers), Fehler bei der Beschaffung von Material, Übersehen von Möglichkeiten zur Steuerermäßigung, Fehler bei der Tätigkeit als Träger öffentlicher Belange.

d) Versicherungsbeitrag

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach der Höhe der gewünschten Versicherungssumme und dem tatsächlichen Ausgabevolumen des Verwaltungshaushaltes (Ist-Ausgaben der Jah-

resrechnung). Dieser Beitrag wird dann nicht jährlich, sondern im dreijährigen Turnus angepasst.

Die Beitragsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung eines Landesverbandsnachlasses.

2. Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden

Im Gegensatz zur reinen Vermögensschadenhaftpflicht deckt diese Versicherungsform die Personen- und Sachschäden ab, die durch zu unterhaltende Anlagen der Verbände fremden Personen und Sachen zugeführt werden können. Hierbei muss ein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegen (fahrlässige Handlung oder Unterlassung). So lösen z.B. Schäden, die durch mangelhafte Unterhaltung der Gewässer und Anlagen entstehen, Haftpflichtansprüche gegenüber dem Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen aus. Die Haftung ist gegeben durch den § 823 BGB.

Durch eine Neuanpassung der Versicherungsbedingungen wird eine Umwelthaftpflicht-Basisversicherung in die bestehenden Versicherungsrahmenverträge integriert. Dadurch werden Schäden (Personen- und Sachschäden), die Einwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser nehmen, einschließlich der Gewässer unter Beibehaltung der Prämiensätze mitversichert (z.B. Ölschadenversicherung, bei Schäden in und auf Eigentumsflächen, wo der Verursacher nicht festgestellt werden kann).

Ohne Rücksicht auf diese Rahmenversicherung sollte jeder Verband eine Haftpflichtversicherung vorhalten.

3. Vollkaskoversicherung für den PKW des Verbandsvorstehers

Diese Versicherung ist auf dienstlich genutzte Personenkraftwagen der gewählten ehrenamtlichen Verbandsvorsteher ausgerichtet. Alle Dienstfahrten, die in Ausübung des Amtes erfolgen, sind über diesen Rahmenvertrag versichert. Die Selbstbeteiligung beträgt 150,00 € je Schadensfall. Ansonsten gelten die Bedingungen wie bei einer privaten Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Antragstellung (Anmeldung beim Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein). In offizieller Ausübung der Vertretung ist der stellv. Verbandsvorsteher versichert. Daher ist die Kaskoversicherung nicht an das Fahrzeug, sondern an die Verbandsvorstehertätigkeit gebunden. Schadensmeldungen sind dem Landesverband anzuzeigen, der diese als Versicherungsnehmer an die Provinzialversicherung geprüft weiterleitet.

Die eigene Vollkaskoversicherung wird dann nicht berührt. Besteht bereits eine Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug des Mitarbeiters, so wird diese nicht beansprucht. Dadurch wird der Mitarbeiter von evtl. Höherstufungen in der eigenen Vollkaskoversicherung befreit.

Der Jahresbeitrag beträgt hierfür zurzeit. 58,00 €.

4. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst ausschließlich Berufsunfälle der ehrenamtlichen Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Schaukommissionsmitglieder. Sie dient der ergänzenden Versicherung über das Maß der gesetzlichen Berufsgenossenschaft hinaus. Erweitert wurde diese Versicherung durch die Möglichkeit einer Krankenhaustagegeldversicherung.

Wozu eine Unfallversicherung?

Unfälle passieren jederzeit und überall. Viele verlaufen glimpflich. Häufig werden die Betroffenen aber so schwer verletzt, dass diese vorübergehend oder auf Dauer ihrem Beruf und ihren gewohnten Freizeitaktivitäten nicht mehr nachgehen können. Aufgabe einer Unfallversicherung ist es, Einkommensverluste und hohe zusätzliche Kosten der Betroffenen auszugleichen. Die finanziellen Leistungen aus der Unfallversicherung bilden häufig auch das Startkapital für eine neue Existenz.

Rahmenvertrag

- Wer kann sich über den Rahmenvertrag versichern?

Personen, die neben- oder ehrenamtlich für ihren jeweiligen Wasser- und Bodenverband tätig werden (wie z.B. Vorstandsvorsteher, Vorstands-, Ausschussmitglieder, Schaubeaufträge etc.)

- Wann besteht Versicherungsschutz?

Die Versicherung umfasst Unfälle, von denen der o.g. Personenkreis während der Ausübung ihrer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit betroffen wird.

Unfälle auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit sind eingeschlossen.

Während der Dauer auswärtiger Veranstaltungen umfasst der Versicherungsschutz auch Unfälle privater Natur. Unfälle auf der Hin- und Rückreise sind mitversichert.

Welche Versicherungssumme können zu welchem Beitrag vereinbart werden?

Versicherungs-Leistungen	Versicherungs-Summen Alternative I	Versicherungs-Summen Alternative II	Versicherungs-Summen Alternative III	Versicherungs-Summen Alternative IV	Versicherungs-Summen Alternative V
Invalidität (ohne Progression)	10.225,00 €	20.452,00 €	20.452,00 €	61.355,00 €	51.129,00 €
Tod	5.113,00 €	10.225,00 €	10.225,00 €	20.452,00 €	25.565,00 €
Krankenhaus-tagegeld/ Genesungsgeld			20,45 €	25,56 €	25,56 €
Bergungskosten	5.113,00 €	5.113,00 €	5.113,00 €	5.113,00 €	5.113,00 €
Jahresbeitrag pro Person zzgl. 16 % Vers.Steuer	2,56 € (2,94 €)	5,11 € (5,88 €)	5,52 € (6,34 €)	10,38 € (11,94 €)	9,97 € (11,46 €)

5. Dienstreisekasko-Rahmenvertrag

Viele Verbände haben in der Vergangenheit den Wunsch geäußert, Fahrzeuge der Mitarbeiter für Dienstreisen über eine Vollkaskoversicherung (ähnlich wie bei den Verbandsvorstehern) abzudecken.

Daher wurde ein Rahmenvertrag mit der Allianzversicherung erarbeitet, der im Wesentlichen folgendes beinhaltet:

1. Für Fahrzeuge der gemeldeten Mitarbeiter besteht für die Dienstfahrt eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 150,00 €.
2. Der Beitrag hierfür beträgt 0,0185 € zuzüglich 16 % Versicherungssteuer pro km.
3. Der Mindestbeitrag beträgt 100,00 € zuzüglich 16 % Versicherungssteuer.
4. Die Beitragsabrechnung wird jährlich vorgenommen.
5. Besteht bereits eine Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug des Mitarbeiters, so wird diese nicht beansprucht. Dadurch wird der Mitarbeiter von evtl. Höherstufungen in der eigenen Vollkaskoversicherung befreit.

Die versicherten Verbände (Versicherungsnehmer) sind verpflichtet, ein Dienstreiseverzeichnis zu führen, in dem alle Dienstfahrten erfasst werden.

Das Dienstreiseverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. laufende Nummer
2. Vor- und Zuname der versicherten Person
3. amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges
4. Beginn der Dienstfahrt
5. Vor- und Zuname des Betriebsangehörigen, der die Dienstreise mit dem Fahrzeug durchführt
6. Ende der Dienstfahrt

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Gesamtsumme der Dienstreisekilometer sämtlicher Dienstfahrten des abgelaufenen Kalenderjahres.

Der Versicherungsnehmer reicht vor Versicherungsbeginn eine Vorausschau der Dienstreisen auf Basis der Vorjahresleistungen ein. Der Versicherer berechnet auf Grundlage dieser Zahlen einen Vorabbeitrag. Der Versicherungsnehmer reicht dem Versicherer nach Ablauf des Versicherungsjahres eine Zusammenfassung der Dienstreisen ein. Der Vorabbeitrag wird mit dem ermittelten Beitrag verrechnet. Der Versicherer ist berechtigt, Einblick in das Dienstreiseverzeichnis und in die Fahrtkostenabrechnung zu nehmen.

Diese Abrechnung erfolgt zwischen dem Versicherungsnehmer und der Allianzversicherung.

6. Rechtsschutzversicherung

Durch die Gremien und Mitarbeiter der Verbände werden eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen und Handlungen durchgeführt. Auch unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt lassen sich nicht immer Fehler vermeiden. Einige Fehler können so relevant sein, dass sie nur mit versierter Hilfe von Anwälten Ihres Vertrauens und unter Umständen fachbezogenen Gutachtern behoben werden können.

Um hier das Risiko für den Verband, die Gremien und die persönlich Verantwortlichen zu minimieren, bietet sich zur Absicherung der Risiken der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung an. Dem Landesverband ist es gelungen für seine Mitglieder mit der ÖRAG-Rechtsschutzversicherungs-AG die gleichen Sonderkonditionen wie sie im Rahmenvertrag mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag festgelegt sind, zu erreichen.

Versichert werden können, auch hier wieder über einen Rahmenvertrag des Landesverbandes, Arbeitgeberrechtsschutz, Verkehrsrechtsschutz und Spezialstrafrechtsschutz.

Der Arbeitgeberrechtsschutz beinhaltet die Versicherung des Vorstandes und der Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit. Die Bandbreite der abgedeckten Leistungen reicht von Arbeitsrechtsschutz im weitesten Sinne über Schadensersatz-Rechtsschutz bis Verwaltungsrechtsschutz

Der Verkehrsrechtsschutz beinhaltet die Versicherung aller zum Führen eines Fahrzeuges befugten Personen. Der Verkehrsrechtsschutz umfasst alle Tatbestände, die im Straßenverkehr relevant sein können.

Der Strafrechtsschutz beinhaltet die Versicherung der gesetzlichen Vertreter, der Organe und aller Mitarbeiter des Verbandes die für diesen tätig sind. Straf,- Disziplinar- und Standesrechtsschutz tritt mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein. Es deckt die Honorarvereinbarung mit einem Verteidiger ihres Vertrauens sowie die Kosten der im Ermittlungsverfahren zur Verteidigung erforderlichen Gutachten. Versicherungsschutz wird gewährt für alle begehbaren Vergehen soweit der Vorsatz nicht durch Urteil rechtskräftig festgestellt wird.

Für eine Angebotserstellung wenden Sie sich bitte an Herrn Weidemann, dieser wird dann gemeinsam mit Herrn v. Cramm auf der Grundlage Ihrer Mitteilung jeweils ein individuelles Angebot erstellen. Die Abrechnung erfolgt dann direkt mit der ÖRAG.

Für weitere Fragen zum Thema Versicherungen steht Ihnen der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein (Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld, Tel. 04331/70822660) zur Verfügung. Wir helfen bei der Vorbereitung der Aufnahmeanträge für die vorgenannten Versicherungen und reichen diese Dokumente dann weiter.

Für weitere Beratungsfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Weidemann zur Verfügung. Er ist entweder über den Handyanschluss 0173 / 21 66 722 oder über die Telefondirektwahl 04331 / 70822660 erreichbar.